

## **Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)**

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** und ggfs. dessen Beauftragten:

Name und Anschrift des **Eigentümers**  
(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird):

Einzug      Datum des Einzugs: \_\_\_\_\_  
 Auszug      Datum des Auszugs: \_\_\_\_\_  
(Der Auszug ist nur bei Wegzug in das Ausland zu bestätigen)

Anschrift der betroffenen Wohnung  
(bei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungsnummer und Lage (z. B. Wohnung Nr. 5, 2. Obergeschoss links):

Namen **aller** meldepflichtigen Personen:


  
Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. dessen Beauftragter

**Hinweise siehe Rückseite**

## **Hinweise**

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum: Der Mieter muss die Meldebestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Ein- bzw. Auszug erhalten haben.

Eigentümer: Der Eigentümer ist konkret mit Name und Anschrift zu bezeichnen. Sofern mehrere Personen Eigentümer sind, sind alle Personen konkret zu bezeichnen.

Meldepflichtige Personen: Hier sind alle ein- bzw. ausziehenden Personen mit Vor- und Familiennamen anzugeben – auch Kinder.

Wohnung: Die Anschrift der Wohnung ist anzugeben. Es wird empfohlen, auch die Lage der Wohnung im Haus anzugeben.